

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN VON SEMPETRANS VERSION MÄRZ 2020

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen (nachstehend „AGB“ genannt) gelten für die gesamte Geschäftsbeziehung zwischen einem Kunden und Sempertrans, insbesondere hinsichtlich des aktuellen Liefervertrags sowie aller Lieferverträge, die in Zukunft abgeschlossen werden. Abweichende Bestimmungen gelten nicht, selbst wenn Sempertrans nicht ausdrücklich Widerspruch dagegen erhebt. Bestimmungen, die von diesen AGB abweichen und eventuell von einem Kunden vorgeschlagen werden, gelten nur dann, wenn Sempertrans diesen vor dem Abschluss des Verkaufsvertrags schriftlich zustimmt.
- 1.2 Eine Bestellung (Kaufbestellung), die ein Kunde Sempertrans schriftlich unterbreitet, ist nur dann verbindlich für Sempertrans, wenn Sempertrans es annimmt und schriftlich bestätigt. Die Bestellung, das Sempertrans auf diese Weise annimmt/ bestätigt, bzw. das Gegenangebot, das ein Kunde annimmt, begründet in Übereinstimmung mit AGB 1.3 den Abschluss eines Verkaufsvertrags.
- 1.3 Das Angebot gilt maximal vier Wochen ab dem Datum, an dem es unterbreitet wird.
- 1.4 Der Versand einer Preisliste von Sempertrans ausschließlich zu Werbezwecken gilt nicht als ein Angebot, das Sempertrans einem Empfänger unterbreitet.
- 1.5 Mündlich bzw. telefonisch abgeschlossene Vereinbarungen sowie schriftliche und mündliche Vereinbarungen mit einem Vertreter von Sempertrans sind nur dann verbindlich für Sempertrans, falls Sempertrans sie schriftlich bestätigt.
- 1.6 Anweisungen/ Informationen, die Sempertrans in Broschüren zur Verfügung stellt, sowie Bedienungsanleitungen bzw. sonstige Produktinformationen müssen von einem Kunden streng befolgt werden, um Schäden vorzubeugen. **Sempertrans warnt den Kunden ausdrücklich davor, die Produkte außerhalb des festgelegten Anwendungsbereichs zu verwenden oder zu verarbeiten.** Der Kunde hat sicherzustellen, dass jeglicher weiterer Kunde bzw. Nutzer auf Gefahr und auf Kosten des Kunden ausreichend eingewiesen wird.
- 1.7 Der Kunde hat die Ware bei deren Lieferung zu prüfen, bevor er sie annimmt. Der Kunde hat das Recht, die Ware in der Fabrik bzw. dem Lager von Sempertrans zu prüfen, bevor er sie annimmt, falls er rechtzeitig meldet, dass er die Ware prüfen will, bevor diese für Lieferung verpackt wird. Falls ein Kunde eine Prüfung der Ware vornimmt oder diese unterlässt, hat er kein Recht darauf, die Ware anschließend abzulehnen. Wird die Überprüfung der Ware vom Kunden verzögert, bleibt er untätig oder verzögert sich die Überprüfung aus anderen vom Kunden zu vertretenden Gründen, findet Pkt. 4.2. dieser AGB Anwendung.
- 1.8 Soweit im Vertrag nicht anderes vereinbart wird, ist Sempertrans berechtigt, ein anderes Unternehmen in der Semperit-Gruppe mit der Herstellung und Warenlieferung zu beauftragen, ohne dies mit dem Käufer vereinbaren zu müssen.
- 1.9 Sollte der Kunde die jeweilige Bestellung kurzzeitig stornieren, so hat Sempertrans das Recht, eine Stornogebühr zu fordern. Die Stornogebühr beträgt 30% des Bestellwertes, soweit die Stornierung bis zu 4 Wochen vor dem geplanten Produktionsbeginn erfolgt, 70% des Bestellwertes, soweit die Stornierung weniger als 4 Wochen vor dem geplanten Produktionsbeginn erfolgt und 100 % des Bestellwertes im Falle einer Stornierung nach Produktionsbeginn.

2. Lieferbedingungen

- 2.1 Lieferungen erfolgen und werden zu den Preisen abgerechnet, die Sempertrans in den am Lieferdatum gültigen Bedingungen vereinbart hat.
- 2.2 Für Lieferungen gelten die Incoterms in ihrer jeweils neuesten Fassung. Die derzeit geltenden Incoterms sind „Incoterms 2010“. Es sei denn es wird etwas Anderes zwischen Sempertrans und dem Kunden vereinbart, liefert Sempertrans AB WERK von Sempertrans.
- 2.3 Die Maße, die durch die relevanten zutreffenden Normen und gesetzlichen Vorschriften festgelegt werden, müssen eingehalten werden.
- 2.4 Teillieferungen sind erlaubt.
- 2.5 In Übereinstimmung mit AGB 2.2 geht die Gefahr ab Lieferung auf den Kunden über.

3. Verpackung

- 3.1 Auf eigene Kosten hat Sempertrans die Ware auf angemessene Weise für den Transport zu verpacken, es sei denn der Kunde hat Sempertrans spezifische Verpackungsanforderungen mitgeteilt, bevor der Kaufvertrag abgeschlossen wurde. In so einem Fall hat der Kunde die zusätzlichen Verpackungskosten zu tragen.
- 3.2 Verpackungen werden nicht zurückgenommen, es sei denn, es wurde anderes vereinbart.
- 3.3 Wenn die Rücknahme der Verpackung im Vertrag vorgesehen wird, sollte diese in perfektem Zustand werden und die Fracht für den Transport an das Ursprungswerk im Voraus bezahlt wird.

4. Lieferfristen

- 4.1 Sempertrans bemüht sich, die Lieferfristen, die im jeweiligen Kaufvertrag festgelegt werden, mit der Maßgabe einzuhalten, dass die Produktion und Lieferung ungestört erfolgen.
- 4.2 Falls der Kunde sich im Annahmeverzug befindet, seiner Mitarbeitspflicht nicht nachkommt oder die Verspätung der Lieferung zu verschulden hat, hat Sempertrans das Recht, nach Setzung einer Nachfrist von fünf Werktagen ab dem ursprünglich vereinbarten Lieferdatum bzw. der Mitteilung, dass die Ware zum Transport vorbereitet wird, Bearbeitungskosten und Kosten der zusätzlichen Bedienung in Höhe von 0,5% des Warenwerts für jede angefangene

Woche des Verzugs zu verlangen. Der Nachweis eines höheren Verzugschadens sowie unsere gesetzlichen Rechte (z.B. Rückerstattung zusätzlicher Kosten, angemessene Entschädigung, Kündigung des Vertrags) bleiben davon unberührt.

4.3 Die Produktion und Lieferung gelten in folgenden Fällen als von höherer Gewalt gestört.

4.4 Höhere Gewalt und deren Konsequenzen:

Höhere Gewalt umfasst das Eintreten eines unvorhersehbaren Ereignisses, das außerhalb des Einflusses von Sempertrans oder eines Dritten liegt, mit dem Sempertrans eine Geschäftsbeziehung hat. Der Begriff „Höhere Gewalt“ umfasst Betriebs- oder Verkehrsstörungen, Brände, Überflutungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Streiks, Überlastungen der Häfen, Aussperrungen, gesellschaftliche Unruhen, Kriege (unabhängig davon, ob der Krieg erklärt wird oder nicht), Wirbelstürme oder Gewitter oder Ähnliches, behördliche Maßnahmen u.ä. Die Konsequenzen höherer Gewalt befreien Sempertrans von der Pflicht einer pünktlichen Lieferung, und außerdem entsteht dadurch für Sempertrans das Recht, weitere Lieferungen einzustellen, ohne Schadensersatz zu leisten und ohne dazu verpflichtet zu werden, spätere Lieferungen zu tätigen. Die weltweite Verbreitung von Coronavirus liegt außerhalb unserer Kontrolle und wird als höhere Gewalt angesehen.

5. Eigentumsübergang

5.1 Es ist die ausdrückliche Absicht von Sempertrans und dem Kunden, dass das Eigentum an der Ware nur nach Erhalt des vollen vereinbarten Preises übergeht.

5.2 Unbeschadet des Rechtsübergangs, den Sempertrans bis zum Erhalt des vollen vereinbarten Preises vorbehält, bleibt die Ware in Übereinstimmung mit diesen AGB auf Gefahr des Kunden, gleich nachdem die Ware ab Werk an den Kunden ausgeliefert wird, inkl. Teillieferungen, bzw. gleich nachdem Sempertrans mitteilt, dass die Ware bereit zur Lieferung ab Werk steht, obwohl die Lieferung wegen vom Kunden zu vertretender Gründe in Verzug gerät.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1 So wie oben in AGB 5 festgelegt, behält Sempertrans das Eigentum an allen von Sempertrans gelieferten Waren stets vor, bis die in Rechnung gestellten Beträge in voller Höhe empfangen werden. Dies gilt auch dann, wenn der Kaufpreis für eine bestimmte, vom Kunden definierte Warenlieferung bezahlt wurde.

6.2 Falls Waren, die im Eigentum von Sempertrans stehen, mit anderen Gegenständen vermischt, vermengt oder verbunden werden, tritt der Kunde seine Eigentums- oder Miteigentumsrechte an dem neuen Gegenstand an Sempertrans ab und verwahrt den Gegenstand mit kaufmännischer Sorgfalt für Sempertrans.

6.3 Der Kunde darf die Ware, die im Eigentum von Sempertrans steht, nur im normalen Geschäftsbetrieb veräußern, wenn er sich nicht im Zahlungsverzug befindet. Allerdings darf der Kunde die von Sempertrans erhaltene Ware vor der Bezahlung nur dann veräußern, wenn Sempertrans dem vorher schriftlich zustimmt. Verstöße dagegen durch den Kunden unterliegen folgender Bedingung:

In diesem Fall hat der Kunde seine aus der Weiterveräußerung entstandenen Kaufpreisforderungen gegenüber seinen Kunden an Sempertrans abzutreten und den Vermerk in seinen Aufzeichnungen und auf seinen Rechnungen zu machen, damit diese Abtretungsklausel in Kraft tritt. Im Falle einer Abtretung steht es Sempertrans außerdem zu, die Kunden des Kunden darüber zu informieren. Die Zustimmung zur Weiterveräußerung erlischt automatisch, sobald ein Insolvenzverfahren in Bezug auf das Vermögen des Kunden eröffnet wird.

7. Verfügungsrechtvorbehalt

Sempertrans behält immer die Verfügungsrechte an der Ware vor, bis Sempertrans den vereinbarten Preis in voller Höhe vom Kunden erhält. Ein solches Recht besteht neben dem Recht, das Sempertrans auf Erhalt oder Eintreibung des Preises vom Kunden hätte.

8. Unbezahltes Recht von Sempertrans

Kraft Gesetzes hat Sempertrans als unbezahlter Veräußerer der Ware:

- (a) im Falle der Insolvenz des Kunden das Recht, die auf dem Lieferweg befindliche Ware anzuhalten, nachdem Sempertrans nicht mehr im Besitz der Ware ist;
- (b) ein Wiederveräußerungsrecht, wenn dieses vom Gesetz vorgesehen ist;
- (c) ein Pfandrecht an der Ware für den Preis, während sie in seinem Besitz ist.

9. Zahlungsbedingungen

9.1 Sofern nicht anders vereinbart verstehen sich die Verkaufspreise von Sempertrans sowie alle Angebote und Berechnungen als Nettobeträge in Euro.

9.2 Wertet nach dem Abschluss des Vertrags der Gegenwert des in einer anderen Währung als PLN ausgedrückten Preises um mehr als 5% im Verhältnis zum Preis zum Tag des Abschlusses des Vertrags ab, ist Sempertrans berechtigt, Preise entsprechend anzupassen und Rechnungen mit dem höheren Preis auszustellen..

9.3 Im Falle unvorhersehbarer Preissteigerungen für Rohstoffe, Energie oder die Produktion hat Sempertrans das Recht, die Preise zum Liefertermin entsprechend anzupassen.

9.4 Die in Rechnung gestellten Beträge sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug und spesenfrei zu zahlen. In Übereinstimmung mit AGB 2 oben legt Sempertrans jede Rechnung gleich nach Lieferung ab Werk bzw. nach der als getätigt erachteten Lieferung ab Werk. Im Falle von Bestellungen, die den Gegenwert von 300.000,00 EURO übersteigen, gelten folgende Zahlungsbedingungen: zu bezahlen ist ein Vorschuss in Höhe von 10% der Bestellung am

Tag der Bestätigung der Bestellung, 40% der Bestellung am Tag des Beginns der Produktion. Der verbleibende Betrag ist binnen 30 Tage nach Rechnungsdatum zu bezahlen.

- 9.5 Angestellte und Vertreter von Sempertrans sind nur dann zur Entgegennahme von Zahlungen berechtigt, wenn sie eine Inkassovollmacht besitzen. Vorauszahlungen und Akontozahlungen werden nicht verzinst.
- 9.6 Jegliche Zurückbehaltung oder Aufrechnung durch den Kunden in Verbindung mit jeglichen Ansprüchen gegen Ansprüche von Sempertrans ist untersagt.
- 9.7 Der Kunde hat grundsätzlich Zahlungen auf das von Sempertrans mitgeteilte Konto auf eigene Gefahr und Kosten zu überweisen.
- 9.8 Die Annahme von Wechseln anstelle von Zahlungen bedarf der schriftlichen Zustimmung durch Sempertrans.
- 9.9 Falls sich der Kunde im Zahlungsverzug befindet, hat Sempertrans das Recht, Verzugszinsen in Höhe von mindestens 10% + 3-Monats EURIBOR pro Jahr zu verrechnen. Falls Sempertrans höhere Verzugszinsen aufgrund gesetzlicher Vorschriften zustehen oder falls Sempertrans höhere Zinsen aufgrund höherer Kreditkosten zahlen muss, hat Sempertrans das Recht, diese Zinsen zu verrechnen. Außerdem hat der im Verzug befindliche Kunde alle Mahn- und Inkassospesen sowie alle Untersuchungs- und Informationskosten, die im Zusammenhang mit der Eintreibung der vom Kunden nicht bezahlten Beträge anfallen, zu tragen.

10. Versicherung

In Übereinstimmung mit diesen AGB hat der Kunde für einen angemessenen Versicherungsschutz für den Wert der Ware ab dem Gefahrübergang zu sorgen.

11. Steuern & Abgaben

Der Kunde trägt die Steuern/ Abgaben auf die Veräußerung der Ware, inkl. Umsatzsteuer, Mehrwertsteuer usw.

12. Gewährleistung

- 12.1 Die Gewährleistung gilt für einen Zeitraum von 12 Monaten, nachdem die Gürtel an den Kunden geliefert werden, jedoch nicht länger als 24 Monate ab dem Herstellungsdatum der Gürtel.
- 12.2 Während der Gewährleistungsfrist hat Sempertrans alle in der Ware auftretenden Herstellungs- und Materialfehler zu beheben, oder – nach eigener Wahl – die Fehler zu reparieren oder eine Ersatzlieferung zu leisten. Es sei darauf hinzuweisen, dass es hinsichtlich der Ware, die in Übereinstimmung mit einem Kaufvertrag geliefert wird, weder eine stillschweigende Gewährleistung noch eine Bedingung in Bezug auf Qualität oder Tauglichkeit zu einem bestimmten Verwendungszweck gibt, es sei denn diese wird ausdrücklich im Kaufvertrag vereinbart.
- 12.3 Falls die Artikel mit denjenigen früherer Lieferungen übereinstimmen sollen, werden Abweichungen vermieden, soweit dies technisch machbar ist. Im Falle erheblicher Abweichungen wird Sempertrans nach eigener Wahl entweder eine Ersatzlieferung tätigen oder vom Vertrag zurücktreten.
- 12.4 Werden in der Gewährleistungszeit die Mängel, für die Sempertrans haftet, aufgedeckt (Produktions- und Materialmängel), verpflichtet sich Sempertrans nach ihrer Wahl:
- die mangelhafte Ware so zu reparieren, dass der Käufer diese Ware bis Ende der Gewährleistungszeit verwenden kann;
 - die Ware oder ihren Teil nach dem Pro-Rata-Temporis-Prinzip auszutauschen;
 - den Wert der mangelhaften Ware nach dem Pro-Rata-Temporis-Prinzip zurückzuzahlen;
- Die Haftung der Sempertrans für alle mittelbaren Schäden, entgangenen Gewinn usw. ist ausgeschlossen.
- 12.5 Besondere Gewährleistungsbedingungen können für Ihren Kauf gelten und diese werden Ihnen separat mitgeteilt, falls zutreffend:
Soweit die besonderen Gewährleistungsbedingungen von den allgemeinen Gewährleistungsbedingungen abweichen, werden die allgemeinen Bedingungen durch die besonderen Bedingungen ersetzt.

13. Haftung

- 13.1 Sempertrans übernimmt keine Haftung für indirekte oder mittelbare Verluste oder Schäden, inkl. entgangener Gewinne aufgrund verspäteter oder mangelhafter Lieferung, Nachteile aufgrund dadurch verursachter Betriebsstörungen, Transportkosten im Zusammenhang mit dem Austausch mangelhafter Ware, allfälliger Demontage- oder Montagekosten, Verwahrungs- oder Bearbeitungsschäden an Gegenständen, die zur Bearbeitung von Sempertrans verwahrt werden, oder Forderungen, welche die Unterkunden gegenüber dem Kunden geltend machen.
- 13.2 Haftung für Sachschäden wird nur dann von Sempertrans übernommen, falls diese von einem Konsumenten erlitten werden und sonst nicht ausgeschlossen sind. Im Falle der Weiterveräußerung der von Sempertrans erworbenen Produkte haftet der Kunde gegenüber einem seiner Unterkunden auf eigene Kosten und hat keinen Regressanspruch gegenüber Sempertrans.
- 13.3 Falls Artikel auf Basis von Zeichnungen, Mustern oder sonstigen Unterlagen oder Anweisungen des Kunden hergestellt werden und die Rechte Dritter dabei verletzt werden (insbesondere hinsichtlich der gewerblichen Eigentumsrechte Dritter), hat der Kunde Sempertrans schad- und klaglos zu halten.

14. Verschiedenes

- 14.1 Es sei denn zwingende gesetzliche Bestimmungen sprechen dagegen, unterliegt die ganze Geschäftsbeziehung zwischen Sempertrans und dem Kunden (insbesondere die abgeschlossenen Lieferverträge) ausschließlich österreichischem materiellem Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen

- über Verträge über den internationalen Warenkauf) sowie ähnlicher internationaler Abkommen wird hiermit ausgeschlossen.
- 14.2 Es sei denn zwingende gesetzliche Bestimmungen sprechen dagegen, müssen Gewährleistungsansprüche innerhalb 1 Jahres gerichtlich geltend gemacht werden, und Sempertrans haftet nicht für darüber hinausgehende Ansprüche.
- 14.3 Sempertrans und alle mit Sempertrans verbundenen Unternehmen haben das Recht, Ansprüche gegen offene Rechnungen aufzurechnen, unabhängig davon ob diese bereits fällig sind, inkl. künftiger offener Rechnungen, zu denen Sempertrans gegenüber dem Kunden berechtigt ist oder zu denen der Kunde gegenüber Sempertrans berechtigt ist.
- 14.4 Falls ein Gericht oder eine sonstig zuständige Behörde eine Bestimmung dieser AGB oder eine vertragliche Vereinbarung zwischen Sempertrans und dem Kunden für vollkommen oder teilweise unwirksam, ungültig oder nicht durchsetzbar erklärt, so bleiben die anderen Bestimmungen dieser AGB sowie die übrigen davon betroffenen Bestimmungen wirksam, gültig und verbindlich. Die unwirksame, ungültige oder nicht durchsetzbare Bestimmung wird automatisch durch eine solche wirksame, gültige und durchsetzbare Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Sinn der ersetzten Bestimmung am ehesten entspricht.
- 14.5 Falls Sempertrans nach Abschluss des Vertrags Kenntnis darüber erlangt, dass sich die finanzielle Lage des Kunden ungünstig entwickelt hat oder ein Insolvenzverfahren eingeleitet wird oder aufgrund fehlenden Vermögens nicht eingeleitet wird oder die ordnungsmäßige Erfüllung des Vertrags nicht gesichert ist, darf Sempertrans eine Vorauszahlung oder Nebensicherheit verlangen, die dem Wert der Lieferung entspricht. Falls der Kunde dieser Forderung nicht nachkommt, ist Sempertrans unbeschadet seiner sonstigen Rechte laut Vertrag oder Gesetz dazu berechtigt, mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten.
- 14.6 Für alle Rechtsstreitigkeiten, die aus oder im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zwischen Sempertrans und dem Kunden entstehen (insbesondere in Verbindung mit Lieferverträgen), ist ausschließlich das sachlich für 1010 Wien, Österreich zuständige Gericht zuständig. Allerdings ist Sempertrans nach eigener Wahl dazu berechtigt, den Kunden auch vor dem Gericht verklagen, das (i) für den Ort, an dem der Kunde seinen Sitz hat, zuständig ist oder (ii) für den Ort, an dem sich die Ware befindet, die den Gegenstand einer Rechtsstreitigkeit darstellt, zuständig ist.